

Gemeinde Sontheim an der Brenz



BEBAUUNGSPLAN

mit integriertem Grünordnungsplan
und örtlichen Bauvorschriften

„Franziskaweg“

Textteil – erneuter Entwurf

Plandatum: 22.02.2022

Aufgestellt
Hermaringen,

-nach Satzungsbeschluss-

.....
Dipl.-Ing (FH) Sandra Gansloser, M.Eng.
Stadtplanerin (akbw)

Anerkannt und ausgefertigt
Sontheim a. d. Brenz,

-nach Satzungsbeschluss-

.....
Matthias Kraut, Bürgermeister



GANSLOSER
Ingenieure | Planer | Architekten

Ingenieurbüro Gansloser
GmbH & Co. KG
Robert-Bosch-Straße 1
89568 Hermaringen
Telefon: 07322 - 9622-0
Telefax: 07322 - 9622-50



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 2

Es gelten:

Baugesetzbuch (BauGB)	in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Planzeichenverordnung (PlanZV)	in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
Landesbauordnung (LBO)	in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416) zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)
Stand Liegenschaftskataster	Februar 2018 (Plan im UTM-Koordinatensystem)



INHALTSVERZEICHNIS

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	4
3.	Höhenlage (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)	6
4.	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	6
5.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)	6
6.	Flächen für erforderliche Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	6
7.	Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)	7
8.	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	7
9.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	7
10.	Pflanzgebote und Pflanzenerhaltungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)	8
11.	Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke bei Straßenkörpern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)	10
B	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	11
1.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBO)	11
2.	Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)	11
3.	Anforderungen an unbebaute Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)	11
4.	Unzulässigkeit von Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)	11
5.	Stellplätze (§ 74 Abs. 2 LBO)	11
C	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE	12
1.	Bodenfunde (§ 20 Denkmalschutzgesetz)	12
2.	Wasserschutzzone (§ 51 Wasserhaushaltsgesetz)	12
3.	Altlasten	12
4.	Dachbegrünung	12
5.	Hochwasser durch Starkregenereignisse	12



A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Es werden ein **Mischgebiet MI 1** und ein **Mischgebiet MI 2** ausgewiesen.

Die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO sowie § 6 Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO ausgeschlossen. Diese sind: Tankstellen und Vergnügungsstätten.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen sowie die Zahl der Vollgeschosse.

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Für die Grundflächenzahl (GRZ) der Mischgebiete **MI 1** und **MI 2** wird die Obergrenze von 0,6 nach § 17 BauNVO festgesetzt.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

2.2.1 Begriffsdefinition

Folgende Gebäudehöhenfestsetzungen werden über der festgelegten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO getroffen:

Wandhöhe (WH)

Senkrecht gemessen zwischen EFH und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Gebäudehöhe (GH)

Gemessen zwischen EFH und Oberkante Firstziegel bzw. beim Flachdach, Pultdach und beim versetzten Pultdach dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut (Ziegel o.ä.).

2.2.2 Festsetzung Gebäudehöhe, Dachform, Dachneigung nach Haustyp

Im **MI 1** sind folgende Haustypen, Wand- und Gebäudehöhen zulässig:

Haustyp 1

Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung zwischen 25° bis 48°, WH maximal 4,00 m. Bei Satteldächern kann die Wandhöhe bei Gebäuderücksprüngen und Zwerchgiebeln auf maximal 1/3 der Gebäudelänge überschritten werden. GH maximal 9,00 m.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 5

Haustyp 2

Pultdach mit einer Dachneigung von maximal 25°, WH der niedrigeren Wand maximal 6,40 m. GH maximal 8,20 m.

Haustyp 3

Versetztes Pultdach mit einer Dachneigung von maximal 25°, WH maximal 6,40 m. GH maximal 8,20 m.

Haustyp 4

Zelddach, Satteldach und Walmdach mit einer Dachneigung von maximal 25°, WH maximal 6,40 m. GH maximal 8,20 m.

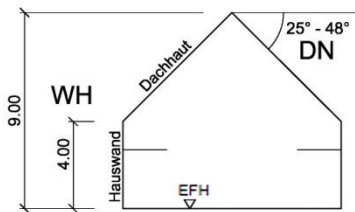
Haustyp 5

Flachdach, WH / GH maximal 6,40 m.

Haustyp 1

Satteldach/Walmdach (SD/WD)
Krüppelwalmdach (kWD)

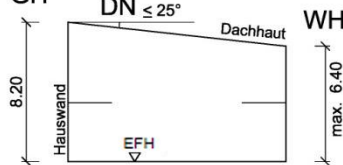
GH



Haustyp 2

Pultdach (PD)

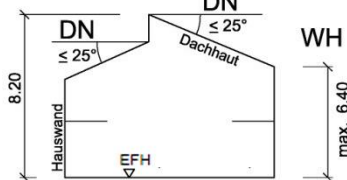
GH



Haustyp 3

versetztes Pultdach (vPD)

GH



Haustyp 4

leicht geneigtes Sattel /-
Walmdach (ISD /IWD)
Zelddach (ZD)

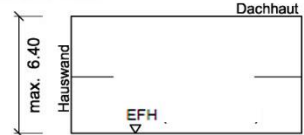
WH



Haustyp 5

Flachdach (FD)

WH / GH



Im **MI 2** sind folgende Wand- und Gebäudehöhen zulässig:

Wandhöhe max. 9,50 m

Gebäudehöhe max. 12,50 m

Die zulässigen Dachformen sind unter Punkt B.1.1 in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt.



2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

Im **MI 1** sind gemäß zeichnerischem Teil maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Im **MI 2** sind gemäß zeichnerischem Teil maximal 3 Vollgeschosse zulässig.

3. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Die Höhenlage der Gebäude wird durch die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bestimmt. Diese wird als Rohbaumaß auf mindestens 75 % der Grundfläche des Gebäudes definiert.

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe wird auf 444,0 m über NHN im DHHN2016 festgelegt. Von der festgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe kann jeweils um bis zu +/- 50 cm abgewichen werden.

4. BAUWEISE (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

5. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil festgesetzt.

6. FLÄCHEN FÜR ERFORDERLICHE NEBENANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

6.1 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Garagen, Tiefgaragen, überdachte und nicht überdachte PKW-Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Zufahrtsbereich von Garagen und überdachten Stellplätzen ist ein Grenzabstand von mindestens 5,50 m zu öffentlichen Erschließungsstraßen einzuhalten.

Mit den seitlichen Garagenwänden und PKW- Stellplätzen darf ein Mindestabstand von 0,50 m zu öffentlichen Erschließungsstraßen nicht unterschritten werden.

6.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen. Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO sind generell zulässig.



7. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREI ZUHALTEN SIND

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

7.1 Sichtfeld

Im zeichnerischen Teil sind Sichtfelder eingetragen. Diese sind von allen sichtbehindernden baulichen Anlagen (auch Stellplätzen) und Nutzungen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen zwischen über 0,80 m über hergestellter Fahrbahn sind unzulässig. Bäume sind nur als Hochstamm mit einem Kronenansatz von mind. 2,50 m über hergestellter Fahrbahn zulässig.

8. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8.1 Verkehrsflächen für den örtlichen und überörtlichen Verkehr

Im zeichnerischen Teil ist eine Verkehrsfläche dargestellt. Die Straßenbegrenzungslinie definiert den Fahrbahnrand.

9. FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Dachdeckung

Dächer aus kupfer-, zinn- oder bleigedektem Metall sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bilden beschichtete Metaldächer und solche mit feuerverzinktem Kupferblech.

9.2 Entwässerung

Das von den Dachflächen anfallende Regenwasser ist soweit möglich breitflächig auf dem Grundstück zu versickern und in eine Sicker- bzw. Retentionsmulde oder eine Zisterne mit einem Rückhalteraum von 2 m³ pro 100 m² Dachfläche einzuleiten. Eine Sicker- bzw. Retentionsmulde ist mit einer mind. 30 cm starken belebten Bodenschicht herzustellen. Ein Notüberlauf mit Anschluss an den Mischwasserkanal ist vorzusehen. Sollte dies nicht zu realisieren sein kann, nach Rücksprache mit dem Landratsamt Heidenheim, über einen modifizierten Sickerschacht entwässert werden.

9.3 Anforderung an Oberflächen, Versickerung

Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie sonstige befestigte Flächen auf dem Baugrundstück (Garagenzufahrten etc.) dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden (z. B. Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Pflaster mit 3 cm Fuge).

9.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß des Fachbeitrags zum Artenschutz vom Büro für Landschaftsplanung Dr. Schuler Neu-Ulm vom 05.07.2018 sind zur Vermeidung der Zugriffsverbote folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 8

V1: Baufeldfreimachung:

Freiräumen des Baufeldes (Abriss des Gebäudes, Rodung von Gehölzen) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Vor Abriss des Gebäudes und Rodung der Bäume sind Spalten und Nischen auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu kontrollieren. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begutachtung muss durch eine fachlich geeignete Person erfolgen. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb der oben genannten Zeit sind das Gebäude und die Gehölze auf Vögel und Fledermäuse zu überprüfen. Ggf. ist der Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

V2: Erhalt Gehölze:

Erhalt bzw. Neupflanzung von mindestens 100 Gehölzen, vor allem entlang der westlichen, östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Dies wird mit den festgesetzten Pflanzgebote bzw. Pflanzbindung erreicht.

V3: Nistkästen:

Anbringung von einem Nistkasten für Feldsperlinge an Gehölzen je Baugrundstück an der südlichen Bebauungspiangrenze. Die Anbringung muss direkt nach der Räumung des Baufeldes bzw. vor der nächsten Brutzeit erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

10. PFLANZGEBOTE UND PFLANZERHALTUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Im Planbereich sind, die als Pflanzgebot dargestellten Neupflanzungen vorwiegend mit einheimischen, standortgerechten Arten nach Pflanzliste pfg 1 bzw. pfg 2 vorzunehmen. Abgängige Pflanzen sind unverzüglich durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu ersetzen. Die neu zu pflanzenden Gehölze sind in der auf die Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

10.1 Pflanzgebot 1: Bäume

Pro angefangene 500 m² privater Grundstücksfläche ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer 1 Baum gemäß nachstehender Qualität und Pflanzliste pfg 1 anzupflanzen. Wenn möglich kann anstatt der Neupflanzung ein bestehender Baum erhalten werden.

Pflanzliste pfg 1:

Obstbäume

Hochstamm (3xv., STU 10-12, mB):

Äpfel z. B.: Jakob Fischer, Kesseltaler Streifling, Klarapfel. Dülmener Rosenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Wetringer Traubenapfel, Schöner von Nordhausen, Wiltshire, Bittenfelder Apfel, Schöner von Boskop, Brettacher Apfel, Bohnapfel, Roter Eiserapfel, Welschisner, Später Transparent, Maunzenapfel, Hauxapfel.



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 9

Birne z. B.: Trevoux, Doppelte Philippsbirne, Conference Tafelbirne, Gellerts Butterbirne, Gute Graue Tafelbirne, Schweizer Wasserbirne, Kronbirne, Neue Poiteau, Gräfin von Paris, Madame Verte, Josefine von Mecheln, Gelbmöstler, Oberösterreichische Weinbirne.

Zwetschgen z. B.: Bühler Frühzwetschge, Oullins Reneklode, Schönberger Zwetschge, Italienische Zwetschge, Hauszwetschge, Wangenheimer Zwetschge, Ersinger Frühzwetschge.

Kirschen z. B.: Hedelfinger Riesen, Büttners Rote, Knorpelkirsche, Schwäbische Weinweichsel.

Sonstige: Konstantinopler Quitte, Essbare Eberesche, Mispel.

Sonstige Laubbäume

Hochstamm (3xv., STU 14-16, mB)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Sand- Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

10.2 Pflanzbindung 2 / Pflanzgebot 2: Sträucher und Hecken

Je angefangene 100 m² Grundstücksfläche ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer vorrangig mindestens 1 bestehendes Gehölz zu erhalten.

Auf Grundstücken ohne Bestandsgehölze oder auf denen im Zuge der Baufeldräumung sämtliche Gehölze gefällt werden müssen, ist je angefangen 100 m² Grundstücksfläche vom jeweiligen Grundstückseigentümer 1 Gehölz gem. Pflanzliste pfg 2 zu pflanzen.

Pflanzliste pfg 2:

Qualität der Gehölze: Str., 2xv., 60 – 100, Pflanzabstand in der Reihe 2,00 m.

Acer campestre	Feld-Ahorn
Amelanchier ovalis	Gewöhnliche Felsenbirne
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 10

Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

11. **AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, STÜTZBAUWERKE BEI STRAßENKÖRPERN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Hinterbeton der Randeinfassungen, Schaltschränke für die Strom- und Telefonversorgung sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden. Der Sicherheitsraum ist nach den Vorgaben der RAST 06 mit 0,50 m vorgegeben und entsprechend einzuhalten.



B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gemäß § 74 LBO)

1. ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBO)

1.1 Dachformen

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Satteldach, (Krüppel)Walmdach, Pultdach, versetztem Pultdach, Zelt Dach oder Flachdach auszuführen.

1.2 Dachaufbauten

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie dürfen die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten und sind auf den Hauptgebäuden in die Dachfläche zu integrieren bzw. sind maximal 0,20 m parallel zur Dachschräge auszuführen.

2. WERBEANLAGEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen mit wechselndem und/ oder bewegtem Licht, sowie sich ändernden Farbverläufen sind generell nicht zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nicht auf oder über der Dachfläche angebracht werden.

3. ANFORDERUNGEN AN UNBEBAUTE FLÄCHEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1 Einfriedungen

Zugelassen sind Einfriedungen bis max. 2,00 m Gesamthöhe. Mauern und Sockelmauern sind nicht zugelassen. Entlang der öffentlichen Flächen sind Einfriedungen bis max. 0,80 m Höhe über der befestigten öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

4. UNZULÄSSIGKEIT VON NIEDERSPANNUNGSFREILEITUNGEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Die Unterflurverkabelung der Niederspannungsleitungen ist bei sämtlichen Gebäuden zwingend. Dachständer und Freileitungen sind nicht zugelassen. Ausgenommen sind bestehende Freileitungen, diese haben Bestandsschutz.

5. STELLPLÄTZE

(§ 74 Abs. 2 LBO)

Es sind für jede Wohneinheit zwei PKW-Stellplätze nachzuweisen.



C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. BODENFUNDE (§ 20 Denkmalschutzgesetz)

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Heidenheim unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

2. WASSERSCHUTZZONE (§ 51 Wasserhaushaltsgesetz)

Der Bebauungsplan liegt in der Wasserschutzzone III des gemeinsamen Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen im Brenztal. Auf die Verbote der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 wird besonders hingewiesen.

3. ALTLASTEN

In den überbaubaren Flächen des Plangebietes sind keine Altlasten und keine Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt. Werden bei den Aushubarbeiten Untergrundverunreinigungen oder Ablagerungen festgestellt (z. B. Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches), ist das Landratsamt Heidenheim, Abteilung Wasser- und Bodenschutz sofort zu benachrichtigen.

4. DACHBEGRÜNUNG

Es wird empfohlen, auf Flachdächern eine extensive Dachbegrünung vorzusehen.

5. HOCHWASSER DURCH STARKREGENEREIGNISSE

Prinzipiell jede Bebauung, auch fernab von Gewässern, kann von einem Starkregenereignis betroffen sein. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Daher stellen sie ein nur schwer zu kalkulieren- des Überschwemmungsrisiko dar. Potentiellen Bauherren wird empfohlen, sich über das Risiko vor Ort zu informieren und eigenverantwortliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Auf folgenden Internetseiten können Informationen abgerufen werden:



GANSLOSER

Ingenieure | Planer | Architekten

Seite 13

- www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de
- www.starkgegenstarkregen.de
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (www.bkk.bund.de)
- „Schutz vor Kellerüberflutung“ (Tiefbauamt der Stadt Karlsruhe, 2010, www.karlsruhe.de)